

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fa. BJA-Elektronik

§ 1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Fa. BJA-Elektronik mit ihren Kunden. Diese AGB gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden auch für alle künftigen Geschäfte.

1.2 Einkaufsbedingungen des Kunden werden von Fa. BJA-Elektronik nicht anerkannt, auch wenn sie nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Fa. BJA-Elektronik diese ausdrücklich anerkennt..

1.3 Ein Kunde anerkennt die AGB von Fa. BJA-Elektronik, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, dann, wenn er die Leistung von Fa. BJA-Elektronik annimmt.

§ 2. Angebote, Prospekte, Zeichnungen, Urheberrecht, Eigentum

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Darstellung von Waren in der Werbung, im Internet stellt kein Angebot.

2.2 Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Prospekten können ungenau sein. Abbildungen dienen nur zur Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.

2.3 Fa. BJA-Elektronik behält sich an alle Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten, etc. das Urheberrecht und bis zum Abschluss eines Vertrages auch das Eigentum vor.

§ 3. Verträge über neue und gebrauchte Sachen.

3.1 An schriftliche Bestellungen bleibt der Kunde zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei Fa. BJA-Elektronik gebunden. Für die Form der Annahme durch Fa. BJA-Elektronik genügt mündliche oder fernmündliche Erklärung. Ist die Annahmeerklärung eine Abweichung vom Inhalt der Bestellung, so hat der Kunde eine angemessene Frist zu gewähren, um die Änderungen fallen zu lassen. Falls Fa. BJA-Elektronik dies ablehnt oder sich nicht innerhalb der Frist erklärt, so kann der Kunde seine Bestellung zurücknehmen. Bis zur Rücknahme der Bestellung kann Fa. BJA-Elektronik die Bestellung auch nach Ablauf der Frist annehmen.

3.2 Bei Angeboten über gebrauchte Sachen bleibt Zwischenverkauft stets vorbehalten.

§ 4. Lieferung, Lieferzeit, Verlust, Unmöglichkeit.

4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist Fa. BJA-Elektronik zu Teillieferungen berechtigt. Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Fa. BJA-Elektronik liegen, nicht durch einen Organisationmangel verschuldet sind und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht nur unerheblich beeinflusst haben. Dies gilt gleichermaßen, wenn solche Umstände bei Unterlieferern von Fa. BJA-Elektronik eintreten.

4.2 Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers voraus.

4.3 Bei Verschiebung des Versands auf Wunsch des Kunden werden ihm die Lagerkosten mindestens mit 1 des Rechnungsbetrages für jeden Monat ab Terminverschiebung berechnet.

4.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verlust oder Unmöglichkeit von Fa. BJA-Elektronik sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen

4.5 Ist für dem Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit eine Vertragsstrafe vereinbart, so sind - unbeschadet des Recht von Fa. BJA-Elektronik auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nach §343 BGB - darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen.

4.6 Kommt Fa. BJA-Elektronik mit einer Teillieferung in Verzug, so gilt Ziffer 4.5 nur für die betreffende Teillieferung. Vom ganzen Vertrag kann der Kunde jedoch zurücktreten, wenn die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.

§ 5. Abnahme

5.1 Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart, oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.

5.2 Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Abnahme 5 Tage nach Anzeige der Fertigstellung des Werkes als erfolgt.

§ 6. Gefahrübergang, Transport, Versicherung, Mängelrüge

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht auf den Kunden auch über, wenn bei Lieferung "frei Haus" O.ä. der Transport den Bestimmungsort des Bestellers erreicht hat oder wenn bei Lieferung "ab Werk" die Sachen im Werk oder an dem vereinbarten Übergabeort übergabebereit lagern.

6.2 Sachen, die Fa. BJA-Elektronik im Falle der Lieferung "frei Haus" durch Spedition beim Kunden anliefern lässt, hat der Kunde sofort gründlich zu untersuchen. Er hat Mängel und Schäden in den Transportpapieren zu vermerken. Erteilt der Kunde dem Spediteur Frachtführer "eine Quittung", so ist die Geltendmachung von Mängeln und Schäden, die ihre Ursache im Transport haben oder haben können, auf die Ersatzleistung beschränkt, die BJA-Elektronik vom Spediteur/Frachtführer erhält. Übernimmt BJA-Elektronik die Anlieferung des Kaufobjekts zum Bestimmungsort, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Auslieferungsbereich oder z.B. Montageort mit den für derartige Objekte üblichen oder notwendigen Transport- oder Abladehilfsmitteln ohne Schwierigkeiten erreicht werden kann.

6.3 BJA-Elektronik kann bei Selbstanlieferung eine besondere Vergütung und bei Lieferung durch Spedition die Mehrkosten für die Wartezeit geltend machen, wenn solche Wartezeiten bei rechtzeitiger Lieferung aus Gründen entstehen, die BJA-Elektronik und der Spediteur nicht zu vertreten haben.

§ 7. Preis, Zahlung und Fälligkeit

7.1 Die Preise sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Werk.

7.2 Alle Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Abzug zu den vereinbarten Terminen, andernfalls innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei an BJA-Elektronik zu leisten.

7.3 Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7.4 Bei verspäteter Zahlung kann BJA-Elektronik Verzugszinsen in Höhe von 8% (bei Verbrauchsgüterkauf 5%) über den Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern.

7.5 BJA-Elektronik ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Zahlungen von Dritten für Rechnung des Kunden auch dann anzunehmen, wenn der Kunde widerspricht.

§ 8. Zurückhaltungsrecht. Aufrechnung

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen, gleichgültig aus welchen Gründen, zurückzubehalten.

8.2 Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als unstreitig oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ist unzulässig.

§ 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Von BJA-Elektronik gelieferte Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von BJA-Elektronik (Vorbehaltsware).

9.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, voraus -gesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf BJA-Elektronik übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.

9.3 Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits im Voraus an BJA-Elektronik abgetreten, BJA-Elektronik nimmt die Abtretung an. Sie dienen BJA-Elektronik im selben Umfang zur Sicherung ihrer Gesamtforderung wie die Vorbehaltsware. Wir die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von BJA-Elektronik verkauften Waren veräußert, so tritt der Kunde BJA-Elektronik die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren, an denen BJA-Elektronik Miteigentumsanteil hat, tritt der Besteller BJA-Elektronik nimmt die Abtretung an.

9.4 Auf Verlangen von BJA-Elektronik ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an BJA-Elektronik zu unterrichten und BJA-Elektronik die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch bei Factoring-Geschäften, außer BJA-Elektronik hat vorher zugestimmt.

§ 10. Gewährleistung

10.1 Im Gewährleistungsfall ist BJA-Elektronik nach ihrer Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Führen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, so leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrag wieder auf.

10.2 Weitere Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Lieferung sind nach Maßgaben von Ziffern 11 ausgeschlossen.

10.3 Im Falle des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften haftet BJA-Elektronik einem Kaufmann gegenüber für Folgeschäden nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Kunden gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

10.4 Gebrauchte Sachen außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs werden verkauft wie sie stehen und liegen und unter Ausschluss jeder Gewährleistung.

§ 11. Haftung und Verjährung

11.1 Schadensersatzansprüche gegen BJA-Elektronik sind auf Fälle beschränkt, in denen die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BJA-Elektronik ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.

11.2 Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus jedweden Rechtsgrund, einschließlich Verschulden aus Vertragsanbahnung, positiver Vertragsverletzung, Gewährleistung und unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

11.3 Die Regelung der Ziffern 11.1 und 11.2 gelten nicht, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt wird jedoch sind auch in diesem Fall und in allen sonstigen Fällen der Fahrlässigkeit die Schadensersatzansprüche des Kunden auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, während Schadenersatzansprüche für Folgeschäden ausgeschlossen sind.

11.4 Soweit nicht aus gesetzlichen Gründen zwingend eine Verjährungsfrist gilt, verjähren alle Ansprüche gegen BJA-Elektronik 1 Jahr nach Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung von BJA-Elektronik.

11.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12. Hinweispflicht des Kunden und Genehmigungen

12.1 Der Kunde hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der von BJA-Elektronik zu liefernden Sachen sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Solange nicht alle Genehmigungen vorliegen, ist BJA-Elektronik zur Lieferung nicht verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, BJA-Elektronik auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Sache gefährdet.

12.2 Verlangt der Kunde eine Anlage oder solche Ausstattung einer Sache, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wen die Behörde ihm den Einsatz der Sache für den vorgesehenen Zweck untersagt.

§ 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

13.1 Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist Renningen.

13.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von BJA-Elektronik, wenn Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und BJA-Elektronik gilt ausschließlich das materielle Recht, das am Sitz von BJA-Elektronik gültig ist. Jedoch gelten diese Geschäftsbedingungen vorrangig, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des UN-Kaufrechts abweichen.

13.4 Diese AGB gehen, soweit sie gleichgelagerte Sachverhalte regeln, der allgemeinen Interpretation von Handelsklauseln jeglicher Art (z. B. auch der INCOTERMS) vor.

13.5 Ist ein Teil dieser AGB unwirksam oder nichtig, so gilt der Rest gleichwohl.

Renningen den 1. Oktober 2013